

Das Schaffen der Anderen

Vom Umgang mit fremdem geistigen Eigentum in Kunst und Wissenschaft

– Markus Malo –

ich habe meinen Vortrag „Das Schaffen der Anderen“ betitelt, um mich in möglichst neutraler Formulierung dem Thema des heutigen Abends anzunähern. Ich möchte Ihnen weder eine Nummernrevue des Plagiats präsentieren, wo Fremdes als Eigenes ausgegeben wird, noch eine solche der Fälschung, wo Eigenes als Fremdes deklariert wird. Sie werden deshalb keine „Hall of Shame“ zu hören und zu sehen bekommen, bei der irgendwelche Originale irgendwelchen tatsächlichen oder vermeintlichen Plagiaten oder Fälschungen gegenübergestellt werden und die Plagiatoren bzw. Fälscher als tumbe Toren oder zumindest mediokre Geister den Originalgenies untergeordnet werden.

Wie immer ist der Sachverhalt komplexer und die jüngsten Manifestationen seiner Erscheinung machen klar, dass Plagiatsfälle zumeist nicht um ihrer selbst willen aufgedeckt werden, sondern die Plagiatserzählungen (Philipp TheisoHN) dienen häufig dazu, politische oder auch wissenschaftliche Gegner zu diskreditieren, Verkaufszahlen hochzutreiben oder schlichtweg Aufmerksamkeit für eigene Zwecke zu erlangen. Erinnern möchte ich an dieser Stelle nur an die Plagiatsfälle prominenter Politikerinnen und Politiker aller Parteien von Uwe Brinkmann (SPD), Georgios Chatzimarkakis (FDP), Karl Theodor zu Guttenberg (CSU), Annette Schavan (CDU), aber auch an Musiker wie die Gruppe Cascada, die 2013 Deutschland beim Eurovision Song Contest vertrat, und Schriftstellerinnen und Schriftsteller wie Helene Hegemann und Frank Schätzing, denen Plagiarismus vorgeworfen wurde und die mehr oder weniger beschädigt aus diesen Vorwürfen herausgegangen sind.

Etwas einfacher liegt der Fall bei der Fälschung, wo Eigenes als Fremdes um des Profits bzw. des eigenen wissenschaftlichen Fortkommens willen ausgegeben wird und die Entdeckung zumeist zu einer Anzeige und häufig Verurteilung wegen Betrugs führt. Ich erinnere hier nur an die legendären Hitler-Tagebücher des Stuttgarter Fälschers Konrad Kujau. Aus zeitlichen

Gründen werde ich im weiteren nicht mehr näher auf das Phänomen der Fälschung eingehen.

Anstelle einer Geschichte des Plagiats und seiner Verwerflichkeit will ich Ihnen in den nächsten ca. 60 Minuten vor allem einen Überblick über die Entstehung des Begriffs des geistigen Eigentums und der Verwertung von geistigem Eigentum geben. Zu dieser Verwertung zählt notwendigerweise die Nutzung durch andere und damit die Frage nach der Zulässigkeit dieser Verwertung.

Zur Einführung in das Thema möchte ich Ihnen zwei „Urszenen“ vorstellen, die etwas über den Begriff des geistigen Eigentums aussagen.

Die erste Urszene stammt von dem römischen Dichter Martial:

Ich empfehle Dir, Quintianus, meine Büchlein
- Wenn ich die noch als mein bezeichnen
Kann, die dein Dichter vorliest -:
Sollten sie sich über die harte Knechtschaft beklagen,
Dann tritt bitte du als ihr Beschützer auf und leiste hinlänglich Bürgschaft,
Und wenn jener sich darauf beruft, er sei ihr Herr,
Dann sag‘ ihm, sie seien von mir, und ich hätte sie freigelassen,
Wenn du das drei- oder viermal laut verkündest,
Wirst du dem Plagiator Schamgefühl beibringen

(Martial: Epigramme. Gesamtausgabe. Lateinisch-deutsch / Hrsg. v. Barié, Paul / Schindler, Winfried.
Berlin : de Gruyter, 2013, S. 71)

Martial klagt in einem seiner Epigramme einen unbenannten Dichter des Plagiats an und sieht darin – modern gesprochen – eine Verletzung seiner Persönlichkeitsrechte. Interessant ist hier, dass erstmals nachweisbar der Begriff „plagiarius“ auf den Diebstahl geistigen Eigentums angewendet wird. Zu Martials Zeiten bezeichnete dieser Begriff einen „Sklavenhändler“ oder „Seelenverkäufer“. Der konkrete Begriff wird hier also zur Metapher, die das

geistige Werk in den Bereich des persönlichen Eigentums (Sklave als Eigentum seines Herrn) hebt bzw. als Bestandteil der Seele des Verfassers ansieht. Martial geht es hierbei weniger um den Diebstahl von Ideen als vielmehr um den Diebstahl des autobiographischen Gehalts, um den Diebstahl seiner persönlichen Erfahrungs- und Formulierungsleistung, die genuiner Bestandteil seines dichterischen Werks ist. Finanzielle Fragen tauchen hier ebenso wenig auf wie bei der folgenden, 2. Urszene. Beides deutet darauf hin, dass die Betrachtung geistigen Eigentums als Erwerbsquelle weder in der Antike noch im Mittelalter eine Rolle spielt. Das ist vor allem ein Problem der Neuzeit und wird in einer 3. Urszene erläutert werden.

Die zweite Urszene datiert aus dem christlichen 12. Jahrhundert:

Bernhard von Chartres sagte, wir seien gleichsam Zwerge, die auf den Schultern von Riesen sitzen, um mehr und Entfernteres als diese sehen zu können – freilich nicht dank eigener scharfer Sehkraft oder Körpergröße, sondern weil die Größe der Riesen uns emporhebt.

(Johannes von Salisbury: *Metalogicon* 3,4,46-50)

Sie wird einem fröhscholastischen Gelehrten, Bernhard von Chartres, von einem seiner geistigen Nachfolger, Johannes von Salisbury, in den Mund gelegt. Inwiefern diese Zuschreibung stimmt, ist charmanterweise völlig egal, weil es in dieser Urszene nicht um ein „Urheberrecht“ geht. Der amerikanische Wissenssoziologie Robert K. Merton hat im 20. Jahrhundert nachgewiesen, dass diese Denkfigur bereits in der Antike geläufig war und im Verlauf der folgenden zweieinhalb Jahrtausende immer wieder aufgegriffen und unterschiedlich gedeutet wurde. Eine mögliche Kernaussage dieser Sentenz besteht darin, dass das Wissen hier immer auf den Leistungen anderer, vielleicht größerer, zumindest aber älterer Gelehrten aufbaut. Hier geht es in erster Linie um Wissen und Wissenschaft, nicht um Kunst. Von Formulierungen oder individuellen Bestandteilen dieses Wissens oder gar Eigentumsansprüchen an Wissen ist hier keine Rede. Das Wissen in diesem Gleichnis liegt nicht in den Personen, sondern wird von ihnen angeschaut bzw. gefunden und hat schon deshalb keinen

individuellen Bezug zu den Personen, die dieses Wissen in irgendeiner Form bearbeiten, ordnen, in einen Zusammenhang bringen und schließlich vermittelbar machen, also niederschreiben. Die Theorie als Grundlagenbegriff wissenschaftlicher Weltbeschreibung lässt sich vom griechischen Verb *theorein*, beobachten, betrachten, anschauen ableiten. Reflexe dieses Wissenschaftsverständnisses finden sich heute z.B. in den Peer-Review-Verfahren moderner Wissenschaftsjournale, wo die eingereichten Aufsätze anonymisiert, d.h. ohne Ansehen der Person ihres Verfassers und dessen möglicher Verdienste begutachtet werden. Die Philosophen dieser Zeit wurden von den folgenden Generationen deshalb auch Scholastiker genannt, weil sie nicht ihre Individualität und das eigentlich Neue ihrer Arbeit, sondern ihre Zugehörigkeit zu einer Tradition, zu einer Schule, in den Vordergrund ihres Selbstverständnisses rücken.

Geistesgeschichtlich lassen sich die beiden Urszenen in der polytheistischen, heidnischen Welt der griechischen und römischen Antike einerseits, in der christlich-jüdischen, monotheistischen Welt des Mittelalters mit seiner geoffenbarten, göttlichen Wahrheit andererseits verorten, wo die Erkenntnisse der philosophischen Wissenschaft, die sich in dieser Zeit eben auch um Naturphänomene kümmert, lediglich Anwendungsfälle der göttlichen Wahrheit darstellen und deshalb auf Individualität verzichten können.

Der Kampf um das geistige Eigentum und seine Verwertung beginnt im christlichen Europa erst am Ausgang des Mittelalters mit seiner Wiederentdeckung des Individuums in der italienischen Renaissance und der Ausbreitung ihres Gedankenguts auch nördlich der Alpen. Mit der Wiederbesinnung auf die Errungenschaften der Antike einher geht die Abkehr vom eher kollektivistischen, ständisch orientierten Menschenbild des Mittelalters und die Betonung der persönlichen Individualität und Originalität. Nicht ohne Grund beginnen in der Renaissance die Menschen, Autobiographien zu verfassen, in denen sie ihre persönliche Lebensleistung bilanzieren, sich von anderen absetzen und die Wichtigkeit ihrer Lebensleistung für die diesseitige Welt ins Zentrum ihrer Darstellung rücken – und sich damit von den exemplarischen Heiligenviten und Lebensbeschreibungen des Mittelalters

distanzieren. Die Abkehr von der christlichen Tradition und die Betonung des eigenen ingeniums, der Begabung oder Genialität des Einzelnen steht jetzt im Zentrum des eigenen Strebens. Nicht Aufgehen in der christlichen Tradition wie im Mittelalter, sondern Aufbrechen überlieferter Wahrheiten und Regeln bestimmen zunehmend die Arbeit des Genies in Kunst und Wissenschaft.

Neben dem Bewusstsein für die Einzigartigkeit des Individuums und seiner individuellen Leistungen ist ein weiterer Punkt für den Schutz geistigen Eigentums notwendig. Das betrifft weniger die Urheberpersönlichkeitsrechte, sondern vielmehr das Problem der Verwertung geistigen Eigentums. Dafür entsteht in Mitteleuropa erst an der Schwelle zur Neuzeit ein Bewusstsein und eine Notwendigkeit, die auf der Möglichkeit beruht, mit geistiger Arbeit und ihrer materiellen Manifestation Geld zu verdienen.

Im Mittelalter waren Kunst, Literatur und Philosophie Betätigungen, die überwiegend außerhalb der Bedingungen des Marktes stattfanden, wenn man von den handwerklichen Künsten absieht, die auf einen eher religiösen Markt abzielten oder als Auftragswerke für einen Mäzen entstanden sind. Ihre Protagonisten waren Kleriker oder standen in Diensten eines mäzenatischen Fürsten, der den Künstlern und Gelehrten den Lebensunterhalt sicherte. Dieser Weg stand nur wenigen offen, schon deshalb weil nach dem Ende der antiken Marktwirtschaft mit ihren großstädtischen Zentren nur wenige Adlige, reiche Bürger und Fürsten existierten, die „brotlose“ Künstler durchfüttern konnten. Die Idee der Universität als Ausbildungsstätte für die weltliche Verwaltung entsteht im hohen Mittelalter und führt wenige Jahrhunderte später, in der beginnenden Neuzeit, zum Aufkommen eines akademischen Prekariats, d.h. einer größer werdenden Anzahl von Gelehrten, die zur Sicherung ihrer materiellen Existenz darauf angewiesen war, ihr Wissen auf den Markt zu tragen, weil es nicht genügend Stellen in Kirche und Staat gab, um alle Absolventen zu beschäftigen.

Der Versuch, mit geistigen Erzeugnissen Geld zu verdienen setzt aber die Entstehung einer hinreichend großen, hinreichend finanzkräftigen Kundenschar

voraus, die bereit war, geistige Erzeugnisse abzunehmen. Da geistige Leistungen – im heutigen Rechtsjargon – zu den Immaterialgütern zählen, d.h. als solche nicht sicht- oder anfassbar sind, bedurfte es einer Möglichkeit, diese reproduzierbar zu materialisieren, d.h. der Erbringer einer geistigen Leistung war darauf angewiesen, seine Erzeugnisse in beliebiger Zahl „veröffentlichen“ zu können, um so durch die Abhängigkeit von einer Vielzahl von Kunden die Abhängigkeit von dem einen Kunden, dem Mäzen nämlich, zu überwinden.

Bis zur Erfindung der technischen Reproduzierbarkeit waren nämlich die Investitionen in die „Vervielfältigung“, die im Abschreiben oder Abmalen von Vorlagen bestand, immens hoch, weil Schreiber, Rubrikatoren und Illuminatoren oder Malerwerkstätten jahrelang beschäftigt waren, um eine Handschrift oder ein Tafelbild herzustellen. Neben den Arbeitskosten waren auch die Materialkosten immens hoch. Bis zur Verbreitung des Papiers seit dem 14. Jahrhundert waren die im Codex zusammengebundenen Handschriften auf Pergament geschrieben. Für eine einzige Handschrift mussten ca. 200 Schafe sterben, deren Haut der Rohstoff für den Beschreibstoff Pergament ist. D.h. der Ankauf geistiger Leistungen war für ein breites Publikum nicht finanzierbar, weil die Investitionen in die Reproduktion nahezu genauso hoch waren wie die Investitionen in die Produktion – es gab mithin in einer weitgehend auf Subsistenz basierenden Wirtschaftsform keinen Markt für derartige Erzeugnisse, die vom Käufer eine weitere Investition forderten: Muße, um die erworbenen Schriften zu rezipieren.

Ich komme nun zur dritten Urszene, die von der Notwendigkeit der Verwertung von geistigem Eigentum in einer zunehmend marktförmig organisierten Gesellschaft, die bereits erste Ansätze zu einer marktförmig organisierten Wissensgesellschaft zeigt, handelt.

Als einer der ersten, dem es gelungen ist, durch die Veröffentlichung seiner Reproduktionen zu leben, sei hier Albrecht Dürer genannt, der 1509 in offenen Streit mit seinem Auftraggeber Jakob Heller geriet, für den er ein Tafelbild für dessen Frankfurter Grablege malte. Der Streit entzündete sich an dem immensen

Aufwand Dürers und dem verhältnismäßig geringen Lohn, den er dafür trotz Nachverhandlungen erhielt. Es sollte Dürers letztes Ölgemälde sein, das er im Auftrag malte. Stattdessen setzte der gelernte Buchdrucker jetzt auf hochwertige, reproduzierbare Kunst, indem er Holz- und Kupferstiche entwarf und in der eigenen Druckerei in Nürnberg in Auflagen von 200 bis 500 Exemplaren von den Lehrlingen und Gesellen in seiner Werkstatt drucken ließ und dann auf den üblichen Wegen der Nürnberger Handwerker vertrieb, organisiert von seiner geschäftstüchtigen Frau, die das Geschäft am Laufen hielt, solange er auf Studienreisen unterwegs war.

Einen ähnlichen Weg gingen die Humanisten, Literaten und Wissenschaftler, die nun nicht mehr mühsam ihre Handschriften kopieren mussten, um sie in Umlauf zu bringen, sondern seit Gutenbergs Erfindung des Buchdrucks mit beweglichen Lettern um 1450 einfachere Wege sowohl der Kommunikation mit anderen, weit entfernt arbeitenden Kollegen als auch zahlungskräftigen Endkunden ihrer Gedankenarbeit besaßen. Der Unterschied zu Dürer ist lediglich der, dass sie häufig keine eigenen Druckereien besaßen, sondern ihre geistigen Erzeugnisse gegen Lohn an Drucker verkauften, die dann die Vervielfältigung und Verteilung unternahmen. Mit dieser Arbeitsteilung zwischen Autor und Drucker/Verleger entwickelt sich eine inzwischen deutlich stärker ausdifferenzierte, aber heute noch bestehende Wertschöpfungskette mit mehreren Beteiligten, die in unterschiedlichem Ausmaß in das Endprodukt investierten und am Gewinn partizipieren wollten. Das größere Investitionsrisiko lag allerdings bei den Druckern, die beträchtliche Summen „vorlegen“ – daher kommt der Begriff des Verlegers – mussten, um Druckmaschinen zu kaufen und mittels Personal bedienen zu lassen, um Satzvorlagen herzustellen und Papier zu kaufen, das dann in wochen- und monatelangem Aufwand bedruckt werden musste, bevor durch den Vertrieb und Verkauf einzelner Exemplare Einnahmen erzielt werden konnten, mit denen man dann wiederum neue Projekte vorfinanzierte und den eigenen Lebensunterhalt bestreiten konnte. Deshalb folgten auf die Erfindung des Buchdrucks schon nach wenigen Jahren die ersten Druckprivilegien, die nicht die geistige Arbeit am Werk, sondern die physische Manifestation eines Werks, also das Buch oder den Druck, vor unbefugten Nachdrucken schützen sollten.

Für die Gelehrten, deren Gelehrsamkeit – dem Gleichnis des Bernhard von Chartres‘ folgend – immer noch überwiegend Buchgelehrsamkeit war, brachte die Gutenberg‘ische Revolution noch eine weitere Veränderung ihrer bisherigen Tätigkeit mit sich. Der bislang äußerst mühselige Rekurs auf die Schriften anderer, mit denen man sich affirmativ oder kritisch auseinandersetzte, wurde durch die vergleichsweise massenhafte und identische Reproduzierbarkeit dieser Werke radikal vereinfacht. War es bisher notwendig, steile Thesen entweder kühn zu behaupten und mit der Namensnennung einer Autorität zu adeln, weil die Möglichkeit der Überprüfung nicht gegeben war, oder in den eigenen Schriften die Gedankengänge, auf die man sich stützte, möglichst vollständig wiederzugeben, konnte und musste man bald schon referenzieren und belegbar zitieren. Die weitgehend identischen Exemplare eines gedruckten Buches waren in den nun schnell wachsenden Bibliotheken häufig vorhanden und es konnte in ihnen rasch nachgeschlagen werden. Ein grundlegendes Merkmal noch des modernen wissenschaftlichen Arbeitens, die Belegbarkeit der Ergebnisse durch ubiquitäre Zugänglichkeit der benutzten Vorarbeiten, war jetzt nicht mehr nur möglich, sondern bald schon nötig geworden als eine grundlegende Anforderung an Wissenschaft: die Nachvollziehbarkeit ihrer Ergebnisse durch Offenlegung aller Quellen. Erleichtert wurde diese Belegbarkeit durch die ebenfalls erst im Gutenberg-Zeitalter einsetzende Anreicherung der Texte mit – modern gesprochen – Metadaten, die sich ab dem 16. Jahrhundert in einer bestimmten Form in jedem Buch befanden und das im Wesentlichen bis heute tun. Die frühen, noch im 15. Jahrhundert gedruckten Inkunabeln sind noch weitgehend der Individualität der Handschrift verpflichtet und kommen ohne Metadaten aus bzw. nennen diese nur im Incipit und Explicit am Anfang und Ende des Textes. Bei diesen Metadaten handelt es sich um das Titelblatt, das Autor und Werktitel nennt, es handelt sich um den eindeutigen Drucker- oder Verlegervermerk, der die Ausgabe identifizierbar macht und schließlich um die Paginierung von Büchern, die jetzt von der ersten bis zur letzten Seite durchgezählt werden.

Dazu kommt etwas, das man wiederum mit modernen Worten als Layout oder Typographie bezeichnen kann. Im Gegensatz zur dekorativen und illustrativen Gestaltung der Handschriften dient das neue Layout mit seiner Gliederung der

Schrift durch Wortabstände, Satzzeichen, Zeilenumbrüche und Absätze der verbesserten Lesbarkeit. Das Lesen war nun auch still möglich, weil man jetzt Worte und Sinnabschnitte visuell erkennen konnte und sich die Laute und Silben nicht mehr erst durch lautes Lesen akustisch zu einem Wort zusammenfügen mussten, um verstanden werden zu können. Mit der Durchsetzung der Typographie im visuellen Zeitalter formierte sich das abendländische, serielle Denken und strukturiert so bis heute die Form unserer Erkenntnis, die sich sehr stark von den zirkulären und dialogischen Denkstrukturen oraler Kulturen abhebt, wie sie etwa im Mittelalter oder in schriftlosen Kulturen bestehen.

Die Idee, dass nicht nur landwirtschaftliche oder handwerkliche, also körperliche Arbeit, sondern auch geistige Arbeit ein Eigentumsrecht begründet, ist historisch nicht neu, wird aber wirkungsmächtig vor allem im Naturrecht des späten 17. Jahrhundert und findet sich etwa in John Lockes „Two treatises of Government“ (1689) dokumentiert. Im 5. Kapitel der zweiten Abhandlung schreibt Locke:

Obwohl die Erde und alle niederen Lebewesen allen Menschen gemeinsam gehören, so hat doch jeder Mensch ein Eigentum an seiner eigenen Person. Auf diese hat niemand ein Recht als nur er allein. Die Arbeit seines Körpers und das Werk seiner Hände sind, so können wir sagen, im eigentlichen Sinne sein Eigentum. Was immer er also dem Zustand entrückt, den die Natur vorgesehen und in dem sie es belassen hat, hat er mit seiner Arbeit gemischt und ihm etwas eigenes hinzugefügt. Er hat es somit zu seinem Eigentum gemacht. Da er es dem gemeinsamen Zustand, in den es die Natur gesetzt hat, entzogen hat, ist ihm durch seine Arbeit etwas hinzugefügt worden, was das gemeinsame Recht der anderen Menschen ausschließt. Denn da diese Arbeit das unbestreitbare Eigentum des Arbeiters ist, kann niemand außer ihm ein Recht auf etwas haben, was einmal mit seiner Arbeit verbunden ist.

(John Locke: Zwei Abhandlungen über die Regierung /hrsg. und eingeleitet von Walter Euchner, 2. Abhandlung, Kap 5, § 27)

In Gesetzesform gegossen wird dieses „Urheberrecht“ erstmals 1710 im englischen „Statute of Anne“. Es schützt sowohl den Autor, der das Recht hat, sein geistiges Eigentum an einen Drucker zu verkaufen, als auch den Drucker, der für 14 Jahre ein alleiniges Publikationsrecht vom Autor erwerben kann, das der noch lebende Autor danach ein zweites Mal für 14 Jahre an einen Drucker verkaufen kann. Danach ist die Schutzfrist abgelaufen und das Werk kann beliebig genutzt und verbreitet werden. Diese Kombination des Schutzes von finanziellen und intellektuellen Investitionen mit einer anschließenden Gemeinfreiheit nach einer bestimmten Schutzfrist sollte das geistige Arbeiten und seine Distribution attraktiv machen und gleichzeitig seinen volkswirtschaftlichen Nutzen maximieren – ein sehr moderner Gedanke, der sich in gegenwärtigen Überlegungen wiederfindet.

Auf deutschem Boden wurde das erste Urheberrechtsgesetz am 11. Juni 1837 in Preußen als „Gesetz zum Schutze des Eigenthums an Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und Nachbildung“ verabschiedet, am 11. Juni 1870 wurde im Norddeutschen Bund das „Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken“ von Wilhelm I. unterzeichnet und 1871 auf das gesamte Deutsche Reich übertragen. Neue Urheberrechtsgesetze für das Deutsche Reich wurden 1901 bzw. 1907 erlassen, für die Bundesrepublik Deutschland wurde 1965 ein neues „Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz – UrhG)“ in Kraft gesetzt, das bis heute gültig ist, freilich aber zahlreiche gravierende Änderungen vor allem im Bereich der Verwertungsrechte und ihrer Schranken durch die neuen elektronischen Medien und ihre Reproduktionstechniken erfahren hat.

Ergänzt werden die nationalen Regelungen seit dem späten 19. Jahrhundert durch internationale Vereinbarungen, die ich Ihnen nicht im Einzelnen nennen will.

Bevor ich Ihnen nun die wesentlichen Regelungen des Urheberrechts im Zusammenhang unseres Themas „Das Schaffen der Anderen“ kurz vorstelle,

möchte ich Sie auf die unterschiedlichen Bedingungen und Regeln des künstlerischen und des wissenschaftlichen Arbeitens aufmerksam machen. Der Einfachheit halber werde ich mich auf die literarischen Künste beschränken, da es nur hier das Gegenstück des wissenschaftlichen Texts gibt.

Die Kunst besteht darin, Spuren zu verwischen, die Wissenschaft darin, sie sicht- und überprüfbar zu machen. Das liegt darin begründet, daß in der Kunst die Form, in der Wissenschaft der Inhalt, die sachliche Aussage der eigentliche Gegenstand der Darstellung ist. Die Kunst ist daher immer individuell und subjektiv und lässt sich nicht auf Einflussgeber, die zweifellos immer existieren, zurückführen. Die Wissenschaft hingegen ist im Wesentlichen objektiv und muß deshalb ihren Gegenstand, ihre Fragestellung, ihre Methoden und Ergebnisse intersubjektiv nachvollziehbar darstellen, um wiederum eine intersubjektive Anschlussfähigkeit für neue Forschungen zu ermöglichen.

Kunst und Wissenschaft gemeinsam ist also die Tatsache, dass sie sich immer auf geistige Leistungen anderer beziehen, sei es affirmativ oder kritisch. Erinnert sei hier etwa an Thomas Manns Roman „Doktor Faustus“, der seinen Protagonisten Adrian Leverkühn die Zwölftonmusik als Gegengabe für den Verkauf seiner Seele an den Teufel erfinden lässt. Mit dem tatsächlichen Erfinder der Zwölftonmusik, Arnold Schönberg, kam es daraufhin zum später nur oberflächlich gekitteten Bruch, mit Theodor W. Adorno, aus dessen „Philosophie der neuen Musik“ er einige musiktheoretische Passagen nahezu wörtlich übernahm, blieb er bis zu seinem Tod in schönstem Einvernehmen.

Ähnliche Beispiele ließen sich in großer Zahl anführen. Sie sollen lediglich belegen, dass in den Künsten Übernahmen und nicht explizit gekennzeichnete Bezüge die Regel und nicht die Ausnahme darstellen. Die neuere Literaturwissenschaft – ich erinnere hier an den von Julia Kristeva 1967 geprägten Begriff der Intertextualität – hat deshalb auch zurecht darauf hingewiesen, dass es sich bei solchen Struktur-, Stoff- und Motivübernahmen um anerkannte künstlerische Verfahren handelt, die die Entwicklung der Künste wesentlich befördert haben und geradezu eine Bedingung für die Möglichkeit

der Entstehung von Kunst und Literatur sind. In den späten 60er Jahren haben Strukturalismus und Poststrukturalismus weiterhin den „Tod des Autors“ (Roland Barthes) postuliert bzw. irritiert gefragt: „Was ist ein Autor?“ (Michel Foucault). Beides zielt darauf ab, die bislang vorherrschenden Konzepte von „Subjektivität“ und Autorschaft zu hinterfragen und die Persönlichkeit des Autors und Urhebers gegenüber der überindividuellen Diskursivität des Zeitalters zu marginalisieren. Der Autor wird nicht mehr als schöpferisches Genie betrachtet, sondern lediglich als „Schreiber“, der die ihn umgebenden Diskurse zu Papier bringt – in gewisser Weise ein säkularisiertes Verständnis scholastischer Gelehrsamkeit.

Die Intertextualität bzw. Dominanz der Diskurse über das individuelle Genie wird in den Wissenschaften mittlerweile nicht wesentlich anders als in den Künsten betrachtet. Aus der Tatsache, dass sich künstlerische und wissenschaftliche Produktion immer auf andere Beobachtungen, Bilder, Experimente, Gedanken, Ideen, Kompositionen, Strukturen und Texte stützt, ist schon früh ein gewisses Unbehagen an der Idee des schöpferischen Genies des Einzelnen entstanden. Das Gleichnis des Bernhard von Chartres etwa ist ein Beleg hierfür, auch Goethe, der dem Geniegedanken zumindest in seiner Frühzeit durchaus zugewandt war (z.B. die in den frühen 1770er Jahren entstandene Hymne „Prometheus“), hat sich verschiedentlich zu dem Phänomen geäußert, so z.B. 1820 in den „Meteoren des literarischen Himmels“, die sich stellenweise wie eine Vorwegnahme strukturalistischer Ideen lesen:

„Gewisse Vorstellungen werden reif durch eine Zeitreihe. Auch in verschiedenen Gärten fallen Früchte zu gleicher Zeit vom Baume“

Systematisch untersucht wurde dieses Phänomen aber erst von der Wissenssoziologie und Wissenschaftstheorie des 20. Jahrhunderts, die den Bedingungen der Entstehung von Wissen nachspürt.

Eine grundlegende Kompetenz wissenschaftlichen Arbeitens ist die Auseinandersetzung mit der bereits vorliegenden wissenschaftlichen Forschung und ihre Weiterführung durch eigene Arbeiten. Dies war schon in Antike und Mittelalter bekannt; ich erinnere nur an die zweite der eingangs vorgestellten

Urszenen. Vorhandene Forschungen können Anstoß und Grundlage des eigenen Arbeitens sein und die Auseinandersetzung mit ihnen kann affirmativ oder kritisch sein. Immer aber muss sie nachvollziehbar sein und darum ist korrektes Zitieren eine der wesentlichen Grundlagen jeder wissenschaftlichen Arbeit. Die explizite Auseinandersetzung mit wissenschaftlichen Ergebnissen Anderer, insofern es für das eigene Erkenntnisinteresse unabdingbar ist, erfolgt durch Belegen und Zitieren, die implizite, für den Leser nicht erkennbare und damit nicht nachvollziehbare Auseinandersetzung erfolgt durch Plagiiere.

Das Wissenschaftsplagiat tritt in verschiedenen Formen auf und muss nicht den ganzen Text umfassen (Totalplagiat). Häufig sind Teilplagiate, die Eigenes und Fremdes mischen und hierbei die verschiedensten Plagiatformen benutzen. Auch reine Selbstplagiate, die frühere eigene Forschungen wiederholen, sind möglich. Am häufigsten und am leichtesten zu erstellen ist das reine Textplagiat, das Texte wörtlich übernimmt, ohne sie nachzuweisen. Als Untergruppen können hier das etwas mühsamer zu erstellende Übersetzungsplagiat und das Synonymplagiat gelten, bei dem lediglich einzelne Begriffe ausgetauscht werden, die Textstruktur aber erhalten bleibt. Paraphrasen-, Ideen- und Strukturplagiate rekurrieren ebenfalls auf fremde Forschungen, erfordern aber eine gewisse Verstehens- und Formulierungsfähigkeit des Plagiators.

Lässt sich das reine Textplagiat, sofern es aus frei zugänglichen Online-Quellen zusammengestellt wurde, ohne Kenntnisse der jeweiligen Fachdisziplin auffinden (z.B. durch eine einfache Google-Suche), sind die übrigen Plagiatformen nur von fachkundigen Lesern detektierbar, weil hierzu eine gewisse Vertrautheit mit der Geschichte und Methodik sowie den aktuellen Entwicklungen des Faches vorauszusetzen ist, um an den richtigen Stellen nach den plagiierten Texten suchen zu können.

Das Urheberrecht in seiner jetzigen Form ist kein geeignetes Instrument zur Verhinderung des Wissenschaftsplagiats, weil hier eben vor allem der Urheber in seinen Persönlichkeits- und Verwertungsrechten geschützt wird, nicht aber der Tatbestand des Wissenschaftsplagiats an sich thematisiert wird. Da durch

das Wissenschaftsplagiat im Allgemeinen kein wirtschaftlicher oder Reputationsschaden entsteht, bietet das Urheberrechtsgesetz hier keinerlei wirksame Sanktionsmechanismen. Dennoch finden sich im Grundgesetz und im Urheberrecht zentrale Rechtsnormen, die für das Verständnis des Plagiarismus und der Fälschung notwendig sind.

Das Urheberrechtsgesetz stützt sich auf die ideellen Grundlagen der Grundgesetzartikel 2 und 5, die die freie Entfaltung der Persönlichkeit und die Meinungsfreiheit sowie die Zensurfreiheit beinhalten. Der Artikel 14 enthält die Eigentumsgarantie, die sich auch auf geistiges Eigentum bezieht, sowie die Möglichkeit, Schrankenregelungen zu erlassen, wie sie dann auch im Urheberrechtsgesetz enthalten sind.

Von Bedeutung sind hier zunächst die Bestimmungen des Urheberpersönlichkeitsrechts der §§ 12-14, die das Veröffentlichungsrecht, die Anerkennung der Urheberschaft und die Regeln zur Entstellung des Werks beinhaltet. Die Urheberpersönlichkeitsrechte sind nicht übertragbar (§ 29 (1)) im Gegensatz zu den Nutzungs- und Verwertungsrechten (§ 29 (2)), deren Ausgestaltung die §§ 15-24 regeln.

Für das wissenschaftliche Arbeiten bedeutender sind die Schrankenregeln der §§ 44a-63a, durch die die Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke überhaupt erst möglich wird. Im Kontext dieses Artikels sind hier vor allem das Zitatrecht (§ 51), das Änderungsverbot (§ 62) und die Quellenangabe (§63) von Bedeutung, die wie die anderen Schrankenregeln auch vor allem der Sicherung der „Freiheit der geistigen Auseinandersetzung“ dienen. Die Schrankenregeln des UrhG selbst gehen zurück auf die Sozialbindung des Eigentums, die § 14 (2) GG regelt.

In den Schrankenregelungen niedergelegt sind auch die Vergütungsregeln, die – neben den primären Verlagsverträgen – vor allem über die Verwertungsgesellschaften geregelt werden. Hier werden alle Formen von

Sekundärverwertungen, z.B. durch Kopieren, Aufführen oder Abspielen von Inhalten finanziell abgegolten.

Mit diesen Regelungen ist das Wissenschaftsplagiat aber noch nicht hinreichend erklärt, weil der Begriff eben nicht nur die Verwendung von urheberrechtlich geschütztem Material umfasst, sondern darüber hinaus auch die nicht gekennzeichnete Verwendung gemeinfreier Werke, die Übernahme fremder Entdeckungen, Erfindungen, Ideen und Versuchs- und Umfrageergebnisse sowie Strukturen beinhaltet. Die DFG hat 1998 Vorschläge zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis publiziert, die auf der Grundannahme beruhen, dass „[w]issenschaftliche Arbeit [...] auf Grundprinzipien [beruht], die in allen Ländern und in allen wissenschaftlichen Disziplinen gleich sind“. Diese insgesamt 16 Empfehlungen beschäftigen sich mit verschiedenen Formen wissenschaftlichen Fehlverhaltens und die DFG empfiehlt den Institutionen des öffentlich geförderten Wissenschaftsbetriebs diese Empfehlungen zur Basis einer institutionellen policy zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten zu machen. Einige Landeshochschulgesetze fordern mittlerweile die Einhaltung der Regeln wissenschaftlicher Redlichkeit von ihren Hochschulangehörigen ein. Das baden-württembergische LHG § 62 (3), Satz 4 regelt die Zwangsexmatrikulation von Studierenden, wenn „sie vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Grundsätze des § 3 Abs. 5 Sätze 1 bis 3 verstoßen“, die die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis beinhalten. Tatsächlich haben inzwischen zahlreiche Wissenschaftsinstitutionen eine solche policy zumeist auf Grundlage der DFG-Empfehlungen entwickelt, wobei dem Tatbestand des Plagiats als wahrscheinlich am häufigsten vorkommendes wissenschaftliches Fehlverhalten oft eine prominente Bedeutung eingeräumt wird.

Die Aufdeckung von Plagiaten ist ein schwieriges Geschäft, das höchste Sorgfalt erfordert, weil durch falsche Anschuldigungen Ausbildungswege und Wissenschaftskarrieren irreparabel geschädigt und als Instrument im (unlauteren) Wettbewerb um die Fleischtöpfe der Wissenschaft eingesetzt werden können.

In der Plagiatsprävention und -detektion wird verstärkt auf den Einsatz von Plagiaterkennungssoftware gesetzt. Hier werden die zu überprüfenden Texte auf einen Server geladen und anschließend anhand von weiteren elektronisch verfügbaren Quellen auf Übereinstimmung überprüft und die inkriminierten Stellen ausgegeben. Abgesehen von der Tatsache, dass diese Software nur direkte Textplagiate erkennen kann, ist hier vor allem problematisch, dass nur freie Netzpublikationen bzw. Publikationen, die sich in der Datenbank des eingesetzten Produkts befinden, gefunden werden können, die dann wiederum daraufhin überprüft werden müssen, ob sie (gekennzeichnetes) Zitat oder Plagiat sind.

Viel effektiver, das hat auch ein Test von Deborah Weber-Wulff und Kathrin Köhler von der Hochschule für Technik und Wirtschaft in Berlin gezeigt, ist der Einsatz menschlicher (Schwarm-)Intelligenz, weil hier durch den menschlichen Geist eben alle Formen von Plagiaten entdeckt und darüber hinaus nicht nur Plagiate von Online-Dokumenten aufgespürt, sondern durch das Fachwissen der Evaluatoren auch Offline-Dokumente bei Verdacht gezielt überprüft werden können. Die eingangs genannten Wissenschaftsplagiate von Politikern sind auf diese Weise aufgedeckt worden.

Überführte Plagiatoren sind gemäß der geltenden Rechtslage und den hochschulinternen Regeln zu belangen. Hierzu sind in verschiedenen Hochschulen und in einzelnen Ländern noch detaillierte Regeln und Durchführungsbestimmungen zu erlassen. Zu beachten ist, dass diese Regeln nicht nur für den akademischen Nachwuchs, sondern für alle wissenschaftlich Tätigen zu gelten haben. Rechtliche Sanktionsmechanismen können aber nur bei Qualifizierungsschriften in Kraft treten, weil sich nur hier ein verwaltungsrechtlich zu ahndendes Vergehen (z.B. Betrug) konstruieren lässt. Für andere Fälle wissenschaftlichen Fehlverhaltens bleiben nur die Verfahren der wissenschaftlichen Selbstkontrolle, die jedoch keine rechtlich bindenden Folgen haben und deshalb im Allgemeinen nicht zu arbeitsrechtlichen Konsequenzen etc. führen.

Zu erwägen ist, ob eine Pflicht zur elektronischen Ablieferung und Veröffentlichung auf den jeweiligen institutionellen Repositorien (Hochschulserver) zumindest von Abschlussarbeiten und wissenschaftlichen Veröffentlichungen von Hochschulangehörigen anzustreben ist. Eine solche Ablieferungspflicht erleichtert die Plagiatsdetektion mit technischer Unterstützung, weil die Basis der zugänglichen Texte breiter wird, und umgeht – je nach Gestaltung des Veröffentlichungsvertrags der Institution – gleichzeitig die damit einhergehenden rechtlichen Probleme. Zusätzlich erhält die Institution damit implizit eine Bibliographie, mit der sie nach außen und innen sichtbar ihre Leistungsfähigkeit dokumentieren kann. Diese Bibliographie kann gleichzeitig hochschulintern als Steuerungs- und Evaluierungsinstrument eingesetzt werden, das je nach Fachkultur die kommerziellen Zitationsindices ergänzen kann.

Dieser Vorschlag tangiert aber die Persönlichkeits- und Verwertungsrechte der Urheber massiv und führt mitten hinein in eine aktuelle, in der deutschen Wissenschaftslandschaft geführte Diskussion. Viele Verträge, die Autoren mit Verlagen abschließen, sehen eine ausschließliche Übertragung der Verwertungsrechte an einen einzigen Verlag vor. Um der Hochpreispolitik einschlägig bekannter Wissenschaftsverlage zu entgehen und um wissenschaftliches Wissen für alle frei zugänglich zu machen, streben Bibliotheken und Wissenschaftsorganisationen sowie manche Wissenschaftler, die der Hochpreispolitik der Verlage kritisch gegenüberstehen, ein obligatorisches, gesetzlich festgelegtes Zweitveröffentlichungsrecht für wissenschaftliche Arbeiten an. Die wissenschaftlichen Arbeiten sollen dann entsprechend dem open-access-Gedanken dem Endverbraucher ggf. nach einer Embargofrist – wie schon im „Statute of Anne“ von 1710 beschrieben – kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

Kritiker dieser Regelung sehen darin eine Expropriation der Urheber und eine Verletzung der Vertrags- und Wissenschaftsfreiheit, die sich aus Regelungen im Grundgesetz, im Urheberrecht und im BGB ableiten lassen. Befürworter dieser Regeln erinnern an die überwiegend öffentliche Bestallung der meisten Wissenschaftler und die Nutzung öffentlich finanzierter Ressourcen für ihre Forschungen wie Bibliotheken, Büros und Labore und propagieren deshalb die

Idee einer Wissensallmende mit Begründungen, die stark an unsere 2. Urszene und moderne wissenssoziologische Ansätze zur Entstehung von Wissen anknüpfen.

Letztlich prallen hier unterschiedliche Rechtssphären aufeinander, wobei häufig übersehen wird, dass open access nicht mit kostenlos gleichzusetzen ist, sondern dass auch hier Publikationskosten entstehen. Durch eine Übernahme dieser wissenschaftlichen Verlegertätigkeit durch öffentliche Institutionen kann allenfalls auf die Kosten für die teilweise fürstliche Gewinnspanne kommerzieller Verlage verzichtet werden, die unter Umständen aber durch die häufig nicht marktwirtschaftliche Wirtschaftsweise öffentlicher Institutionen aufgezehrt werden könnte.

Ähnliche Ideen gibt es auch im Bereich des Kulturschaffens, die allerdings aus der entgegengesetzten Motivation resultieren. Durch die modernen technischen Reproduktionsmöglichkeiten sind digitale Reproduktionen vor allem über das Internet nahezu kostenlos möglich und stellen tatsächlich eine Bedrohung der wirtschaftlichen Existenz zahlreicher Künstler und ihrer Verleger dar. Ob angedachte Lösungen einer Abgabe auf digitale Endgeräte und / oder digitaler Netzzugänge, die über die Verwertungsgesellschaften an die Rechteinhaber nach einem Schlüssel verteilt werden sollen, tatsächlich zielführend sind, darf bezweifelt werden. Völlig offen sind hier etwa Fragen nach einem möglichen Verteilungsschlüssel und der Erhebung seiner Datenbasis sowie die damit unmittelbar verbundenen datenschutzrechtlichen Fragestellungen.

Wie sonst ein fairer Ausgleich zwischen Produzenten digitaler Inhalte und ihren Konsumenten geschaffen werden kann ohne nahezu jede legale Kopiermöglichkeit technisch zu unterbinden und / oder juristisch zu sanktionieren ist eine der wesentlichen offenen Fragen des Urheberrechts im 21. Jahrhundert und ein weiterer Prüfstein für den Umgang mit dem „Schaffen der der Anderen“, das nun nicht mehr nur für die Produzenten, sondern zunehmend auch für die Konsumenten von Inhalten zum juristischen Problem wird. Herkunft und Legalität von digitalen Inhalten sind für die Konsumenten immer

schwieriger zu erkennen. Durch die sehr einfachen Weiterleitungs- und Publikationsmöglichkeiten im Netz kann der Konsument sehr leicht zum illegalen Verwerter werden und dadurch strafrechtlich relevante Urheberrechtsverletzungen begehen ohne überhaupt ein diesbezügliches Unrechtsbewusstsein zu entwickeln. Das betrifft nicht nur Jugendliche, die sich auf Film- und Musiktäuschbörsen im Netz tummeln, sondern auch Schul- und Hochschullehrer, die ihren Schülern und Studierenden digitale Inhalte über Lernplattformen und ähnliches zur Verfügung stellen.

Manuskript des Vortrags am 03.04.2014, 18 Uhr, Universitätsbibliothek Stuttgart, gehalten bei der Gesellschaft für Deutsche Sprache, Zweig Stuttgart.